

► Prozessrecht

## Bestimmter Zahlungstitel nur ohne Berechnungsformel

| Ein Zahlungstitel ist nur bestimmt genug und zur Zwangsvollstreckung geeignet, wenn er den Anspruch des Gläubigers ausweist und Inhalt und Umfang der Leistungspflicht bezeichnet. Der zu vollstreckende Zahlungsanspruch muss betragsmäßig festgelegt sein oder sich zumindest ohne Weiteres aus dem Titel errechnen lassen. |

Auf einen deliktischen Anspruch (Diesel-Verfahren) hatte der Kläger beantragt, ihm Schadenersatz in Höhe des Kaufpreises abzüglich der Vorteilsausgleichung zu gewähren. Der Vorteilsausgleich wurde allerdings nicht beziffert, sondern anhand einer Berechnungsformel dargestellt.

Der BGH (27.11.23, VIa ZR 1062/22, Abruf-Nr. 239434) ist der Ansicht, dass dies unzulässig ist. In den Tenor dürfe keine Berechnungsformel aufgenommen werden, sondern der erlangte Vorteil sei zu berechnen und dann auch abzuziehen.

**MERKE** | Zwar genügt es für eine Bestimmbarkeit, wenn die Berechnung des Zahlungsanspruchs mithilfe offenkundiger, insbesondere aus dem Bundesgesetzblatt oder dem Grundbuch ersichtlicher Umstände möglich ist (BGH NJW 95, 1162; BGHZ 122, 16). Es reicht indessen nicht, wenn in der Entscheidungsformel für die Berechnung der Zahlungshöhe auf Umstände – etwa die für die Berechnung des Abzugs von Nutzungsvorteilen „gefahren[e] Kilometer“ – Bezug genommen wird, die nicht Bestandteil des Titels sind und nur anhand einer Inaugenscheinnahme des Tachometers ermittelt werden können (BGH NJW 08, 153).

► Werkvertragsrecht

## Folgen des (form-)unwirksamen Bauvertrags

| Haben die Parteien nach dem 1.1.18 bei einem Verbraucherbauvertrag die gesetzlich vorgegebene Form nicht gewahrt, fehlt einem Zahlungsanspruch die vertragliche Grundlage. |

Im Fall des OLG Oldenburg (1.2.23, 2 U 20/23, Abruf-Nr. 239872) hatte der Bauunternehmer ein schriftliches Angebot unterbreitet, das aber nur mündlich von der Kundin (Verbraucherin) angenommen wurde. Später kam es zum Streit über einen Restwerklohnanspruch von 80.000 EUR, dem umfassende Mängelrügen entgegengehalten wurden. Der Bauvertrag war damit nichtig. Abzurechnen war damit auf der Ebene des Bereicherungsrechts.

**MERKE** | Verbraucherbauverträge sind nach § 650i BGB Verträge, durch die der Unternehmer von einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit nach § 650i Abs. 2 BGB zumindest der Textform.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 239434

Was genügt und was nicht



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 239872

Textform erforderlich